

Teilrichtplan Siedlungsbegrenzung Sursee-Mittelland

Region Sursee-Mittelland

Kanton LU / 12'725.033.Z

Bericht für die Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 2021

Erläuterungen



Sursee, 30. Januar 2020, revidiert 27. November 2020 und 10. September 2021 / HuLu

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | AUSGANGSLAGE | 4 |
| 2 | VORGABEN DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIE SURSEE-MITTELLAND | 4 |
| 3 | VORGEHEN | 4 |
| 3.1 | Bisherige Schritte | 4 |
| 3.2 | Ergebnis der Vernehmlassung bei den Gemeinden | 5 |
| 3.3 | Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung und Anpassungen nach der Vorprüfung | 5 |
| 3.4 | Ergebnisse der öffentlichen Auflage und Anpassungen nach der öffentlichen Auflage | 5 |
| 3.5 | Weitere Schritte | 6 |
| 4 | PERIMETER DES TRP SIEDLUNGSBEGRENZUNG | 6 |
| 5 | ERHALTENS- UND SCHÜTZENSWERTE LANDSCHAFTSRÄUME UND -SPANGEN | 7 |
| 5.1 | Wald, Gewässer, Kunst- oder Infrastruktur-Bauten | 7 |
| 5.2 | Siedlungstrennräume gemäss KRP 2015 | 7 |
| 5.3 | Landschaft von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss KRP 2015 | 8 |
| 5.4 | Naturobjekte gemäss KRP 2015 | 8 |
| 5.5 | Wildtierkorridore und Vernetzungsachsen für Kleintiere gemäss KRP 2015 | 8 |
| 5.6 | Grundwasserschutzareale gemäss KRP 2015 | 9 |
| 5.7 | Geologisch-geomorphologische Elemente gemäss dem Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR) | 9 |
| 5.8 | Landschaftsverbindungen gemäss Räumlicher Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 | 9 |
| 5.9 | Regionale Wasserversorgungsplanung Sursee-Mittelland | 10 |
| 5.10 | Entwicklung Bahnhofsgelände Sursee und Campus Sursee | 10 |
| 5.11 | Entwicklung Arbeitsgebiet Sursee Nord | 11 |
| 5.12 | Aktuelle Siedlungsleitbilder | 11 |
| 6 | WEITERE THEMEN | 11 |
| 6.1 | Bedeutung und Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) | 11 |
| 6.2 | Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) | 11 |
| 7 | SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIEN | 12 |
| 8 | NUTZUNGSZONEN AUSSERHALB DER SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIEN | 12 |
| 9 | HINWEISE ZU EINZELNEN GEBIETEN | 12 |
| 9.1 | Waldegg / Holzacher, Gemeinde Mauensee | 13 |
| 9.2 | Haselwart / Bognauermoos, Gemeinde Oberkirch | 13 |
| 9.3 | Campus Sursee, Gemeinde Oberkirch | 13 |
| 9.4 | Schellenrain - Oberhof - Ziegelhof, Burg und Länggass, Gemeinde Oberkirch | 14 |
| 9.5 | Meiengrüeni-Chilematt, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Neuenkirch) | 15 |
| 9.6 | Lippenrüti, Gemeinde Neuenkirch | 15 |
| 9.7 | Sempach Station, Gemeinde Neuenkirch | 16 |

| | | |
|------|--|----|
| 9.8 | Seeland, Stadt Sempach | 17 |
| 9.9 | Hofstetterfeld / Zällgrund, Stadt Sursee | 17 |
| 9.10 | Moosmatte / Schwyzermatt / Chrüzfeld, Gemeinde Schenkon | 18 |
| 9.11 | Zellgut, Gemeinde Schenkon | 18 |
| 9.12 | Neustad, Gemeinde Schenkon | 18 |
| 9.13 | Dorf, Gemeinde Schenkon | 19 |
| 9.14 | Isleren, Gemeinde Schenkon | 19 |
| 9.15 | Flugplatz Triengen, Gemeinde Triengen (Ortsteil Triengen) | 19 |
| 9.16 | Gebiet Gisler-Erlistud, Gemeinde Triengen (Ortsteil Triengen) | 19 |
| 9.17 | Gebiet Bifang / Schanz, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster) | 20 |
| 9.18 | Gebiet Bütze, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster) | 20 |
| 9.19 | Gebiet Mooshof / Landhof, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster) | 20 |
| 9.20 | Gebiet Dolderhof, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster) | 20 |
| 9.21 | Gebiet Stift / Bethlehem, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster) | 21 |
| 9.22 | Gebiet Rothus, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Gunzwil) | 21 |
| 9.23 | Gebiet Underlochete – Lindematt, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Gunzwil) | 21 |
| 9.24 | Gebiet Joosehof - Wigeri, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Gunzwil) | 21 |

Beilagen:

- Richtplan-Text
- Richtplan-Karte
- Grundlagen-Karte

Teilrichtplanverfahren Siedlungsbegrenzungen Region Sursee-Mittelland

| | |
|---|---|
| Informationsveranstaltung | Bauvorsteher-Treffen der Region Sursee-Mittelland vom 11. Juni 2018 |
| Vernehmlassung bei den Gemeinden | 18. Juni – 30. August 2019 |
| Information über das Vernehmlassungsergebnis und das weitere Vorgehen | 17. Dezember 2019 |
| Kantonale Vorprüfung | 5. Februar 2020 – 2. Juli 2020 |
| Information der Gemeinden über das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung | 15. Dezember 2020 |
| Öffentliche Auflage | 25. Januar 2021 – 23. Februar 2021 |
| Informationsveranstaltung | Bauvorsteher-Treffen der Region Sursee-Mittelland vom 18. Okt. 2021 |
| Beschluss der Delegiertenversammlung | 14. Dezember 2021 |
| Genehmigung Regierungsrat | |

Bilder auf der Titelseite:

Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Kanton Thurgau, Kanton Luzern (HG.) (2017): Am Rand; Planen und Bauen am Übergang von Siedlung und Kulturlandschaft

- Grünes Band an der Aach, Arbon
- Kantonsspital, Wolhusen

1 AUSGANGSLAGE

Die Region Sursee-Mittelland (Regionaler Entwicklungsträger RET Sursee-Mittelland) hat in den letzten Jahren wertvolle Planungsinstrumente für eine erfolgreiche Regionalentwicklung erarbeitet. Insbesondere wurde an der Delegiertenversammlung vom 14. Juni 2016 die Räumliche Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 beschlossen.

Die neuen Planungsinstrumente lösen einige überholte Planungsinstrumente des früheren Regionalplanungsverbands Surental-Sempachersee-Michelsamt ab, die teilweise bereits aufgehoben wurden.

Damit auch der regionale Richtplan (rRP) 2003 aufgehoben werden kann, muss ein regionaler Teilrichtplan (TRP) Siedlungsbegrenzung erarbeitet werden – die Festlegungen in der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland genügen den Anforderungen der Koordinationsaufgabe S1-3 des Kantonalen Richtplans (KRP) 2015 betreffend Festlegung regionaler Siedlungsbegrenzungen nicht. Mit der Erarbeitung des Teilrichtplans Siedlungsbegrenzung Sursee-Mittelland wurde die Kost + Partner AG, Sursee, beauftragt.

2 VORGABEN DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNGSSTRATEGIE SURSEE-MITTELLAND

Gemäss dem Massnahmenblatt L.2_11 der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) Sursee-Mittelland 2016 sollen die *„Siedlungsränder städtebaulich und landschaftsgestalterisch sorgfältig ausgebildet“* werden. Das Vorgehen wird wie folgt beschrieben: *„Erhaltens- und schützenswerte Landschaftsräume und -spangen identifizieren, daran anstossende Bauzonenränder in regionalem Teilrichtplan ‚Siedlungsbegrenzung‘ (gemäss Koordinationsaufgabe S1-3 des kantonalen Richtplans) fixieren.“* Gemäss den zusätzlichen Informationen sind *„insbesondere in stärker wachsenden Gemeinden (d.h. Regionalzentrum, evt. Subzentren) einzelne, ausgewählte Landschaftskanten als langfristige Siedlungsgrenzen festzulegen (evtl. auch nur mittelfristig gültige Siedlungsgrenzen, v.a. im Raum Haselwart-Campus und Arbeitsgebiet Sursee Nord). In den Dörfern (und Subzentren) wird das Wachstum aufgrund der kantonalen Vorgaben und der RES mehrheitlich innerhalb der heutigen Siedlungsgrenzen abgewickelt werden müssen (sodass schutzwürdige Landschaftsräume gar nicht tangiert werden können).“* Der TRP Siedlungsbegrenzung dient somit insbesondere dem Schutz von Landschaftsräumen und -spangen von (über-)regionaler Bedeutung.

Der als Option bezeichnete „Katalog mustergültiger Siedlungsränder“ wird nur bei Bedarf der gemäss Massnahme L.2_11 der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 federführenden Gemeinden erarbeitet. Für die Erfüllung der übergeordneten Aufgaben ist ein solcher Katalog jedoch nicht notwendig.

3 VORGEHEN

3.1 Bisherige Schritte

Nach dem Budget-Beschluss der Delegierten des RET Sursee-Mittelland vom 12. Dezember 2017 und den notwendigen Abklärungen mit Vertretern der zuständigen Dienststelle RAWI wurde das Vorgehen am Bauvorsteher-Treffen vom 11. Juni 2018 präsentiert. Bis Ende 2018 wurde der TRP-Entwurf erarbeitet. Nach der Prüfung durch die RET-Geschäftsstelle wurde der TRP-Entwurf bei den Verbandsgemeinden in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurden mit Vertretern der Gemeinden Neuenkirch, Oberkirch und Triengen nochmals Gespräche geführt, die punktuell zu Anpassungen führten.

3.2 Ergebnis der Vernehmlassung bei den Gemeinden

Im Rahmen der Vernehmlassung von Juni – August 2019 und der Folgegespräche im Januar 2020 nahmen die Verbandsgemeinden mehrheitlich zustimmend Kenntnis vom TRP Siedlungsbegrenzung:

- 10 Verbandsgemeinden bestätigten ihr Einverständnis ohne spezielle Anträge oder verzichteten auf eine Stellungnahme.
- In Einzelfällen konnten Fragen beantwortet oder Missverständnisse geklärt werden, ohne dass der TRP angepasst wurde.
- In den Gemeinden Neuenkirch, Oberkirch und Triengen wurden aufgrund der Stellungnahmen Anpassungen vorgenommen.
- In den Gemeinden Mauensee, Neuenkirch, Oberkirch und Triengen konnte einzelnen Anträgen aufgrund übergeordneter Interessen nicht entsprochen werden.

Richtplan-Anpassungen, die aufgrund der Stellungnahmen vorgenommen wurden, werden im Kapitel 9 erläutert. Abgelehnte Anträge, deren Annahme zu Richtplan-Anpassungen geführt hätten, werden ebenfalls in diesem Kapitel behandelt.

3.3 Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung und Anpassungen nach der Vorprüfung

Der Entwurf des Teilrichtplans Siedlungsbegrenzung wurde gestützt auf § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht mit Datum vom 2. Juli 2020 liegt vor. Die Rückmeldungen seitens kantonalen Dienststellen wurden ausgewertet und ein separater Auswertungsbericht erstellt. Zudem wurden mit den Gemeinden Beromünster und Neuenkirch erneut Klärungsgespräche geführt. Summarisch resultiert aus der Vorprüfung und den Klärungsgesprächen folgendes Ergebnis:

- Korrektur einzelner Siedlungsbegrenzungen in den Gemeinden Beromünster, Neuenkirch, Sempach aufgrund des Vorprüfungsberichtes
- Korrektur bzw. Ergänzung einzelner Passagen im Richtplantext aufgrund des Vorprüfungsberichtes
- Korrektur einzelner Siedlungsbegrenzungen in den Gemeinden Triengen, Beromünster und Neuenkirch zufolge dem zwischenzeitlich revidierten kantonalen Inventar für Naturobjekte
- Anpassungen bei einzelnen Siedlungsbegrenzungen in den Gemeinden Beromünster und Neuenkirch aufgrund von Klärungsgesprächen

3.4 Ergebnisse der öffentlichen Auflage und Anpassungen nach der öffentlichen Auflage

Der TRP Siedlungsbegrenzung wurde vom 25. Januar bis 23. Februar 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist beantragten die Verbandsgemeinden Mauensee, Neuenkirch, Oberkirch, Schenkon und Sursee Anpassungen. Ausserdem nahmen der Verein «Nachhaltiges Oberkirch», Pro Sempachersee, die Umweltorganisationen BirdLife Luzern, Pro Natura Luzern, WWF Luzern und eine Privatperson Stellung.

Mit Vertretern der Gemeinden Neuenkirch, Oberkirch und Schenkon wurde ein Gespräch geführt, und einzelne Fragen wurden nochmals mit Bruno Zosso, Dienststelle rawi geklärt.

In der Folge wurden folgende Anpassungen beschlossen:

- In der Stadt Sursee werden die Siedlungsbegrenzungslinien in 2 Gebieten geringfügig an bestehende Parzellengrenzen angepasst (vgl. Kap. 9.9).
- In der Gemeinde Schenkon werden in den Gebieten Neustud, Dorf und Isleren geringfügige Anpassungen vorgenommen (vgl. Kap. 9.12 bis 9.14).

- In der Stadt Sempach werden seeseitig (analog zu Oberkirch und Sursee) durchgehende Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt, obwohl Siedlungserweiterungen Richtung See aufgrund der Sempacherseeschutzverordnung ohnehin ausgeschlossen sind. Die TRP-Anpassung wurde vom Stadtrat Sempach zustimmend zur Kenntnis genommen, weshalb auf eine 2. öffentliche Auflage verzichtet werden konnte (vgl. Kap. 9.8).

Weitere Anträge wurden als nicht zweckmässig erachtet, weshalb auf Anpassungen verzichtet wurde.

Richtplan-Anpassungen, die aufgrund der Stellungnahmen vorgenommen wurden, werden im Kapitel 9 erläutert. Abgelehnte Anträge, deren Annahme zu Richtplan-Anpassungen geführt hätten, werden ebenfalls behandelt.

3.5 Weitere Schritte

Der überarbeitete TRP Siedlungsbegrenzung wird am Bauvorstehertreffen vom 18. Oktober 2021 präsentiert und anschliessend an der Delegiertenversammlung des RET Sursee-Mittelland vom 14. Dezember 2021 zur Beschlussfassung traktandiert. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt der TRP Siedlungsbegrenzung in Kraft.

4 PERIMETER DES TRP SIEDLUNGSBEGRENZUNG

Gemäss den Vorgaben der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 sind auf regionaler Ebene nicht in allen Verbandsgemeinden Siedlungsbegrenzungen notwendig. Siedlungsbegrenzungslinien sind gemäss folgenden Kriterien festzulegen:

1. in stärker wachsenden Gemeinden (d. h. Regionalzentrum und Subzentren)
2. wo Siedlungserweiterungen gemäss den kantonalen Vorgaben zulässig sind und
3. erhaltens- und schützenswerte Landschaftsräume und -spangen vorhanden sind.

Der TRP Siedlungsbegrenzung kann somit auf die Städte Sempach und Sursee sowie die Gemeinden Beromünster (Ortsteile Beromünster und Gunzwil), Mauensee (Ortsteil Chotte), Oberkirch, Neuenkirch (Ortsteile Neuenkirch und Sempach Station), Schenkon und Triengen (Ortsteil Triengen) beschränkt werden.¹

In diesen Gemeinden bzw. Ortsteilen werden Siedlungsbegrenzungen dort festgelegt, wo gemäss nationalen, kantonalen und regionalen Planungsgrundlagen sowie den oben genannten Kriterien ein offensichtlicher Bedarf besteht (vgl. Kap. 5). Wo Siedlungsbegrenzungslinien abweichend davon festgelegt werden, finden sich im Kapitel 9 entsprechende Erläuterungen.

¹ Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde teilweise auch die Festlegung von Siedlungsbegrenzungslinien in den Gemeinden Eich und Nottwil gefordert. Diese Gemeinden liegen zwar auf der Hauptentwicklungsachse gemäss KRP 2015, sind aber in der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 als Dörfer bezeichnet worden, deren Fokus bei der Siedlungsentwicklung auf einer Aufwertung und Verdichtung des Bestands liegen soll (vgl. Kap. 4.2, Erläuterungen zur «Strategie Siedlung» auf S. 11 unten). Grossflächige Siedlungserweiterungen sind deshalb nicht zu erwarten. Allfällige Einzonungsanträge werden gemäss Art. 2 Abs. 2 der Richtplan-Bestimmungen gegebenenfalls im Einzelfall geprüft.

5 ERHALTENS- UND SCHÜTZENSWERTE LANDSCHAFTSRÄUME UND -SPANGEN

Die erhaltens- und schützenswerten Landschaftsräume und -spangen wurden anhand der kantonalen und regionalen Planungsgrundlagen identifiziert und im Grundlagenplan dargestellt. In den Kapiteln 5.1 – 5.11 dieses Berichts werden diese Grundlagen ausführlich beschrieben.

5.1 Wald, Gewässer, Kunst- oder Infrastruktur-Bauten

Waldflächen grenzen häufig Geländekammern ab und bilden natürliche Siedlungsgrenzen. Auf die explizite Darstellung von Siedlungsbegrenzungen entlang von Waldrändern wird verzichtet.

Zu nennen sind folgende Wälder:

- Sursiwald, Stadt Sursee und Gemeinde Mauensee (Ortsteil Chotte)
- Haselwartwald, Gemeinde Oberkirch
- Burgwald, Gemeinde Schenkon
- Chäseriwald, Gemeinde Schenkon
- Hofstetterwald, Gemeinde Schenkon
- Wald unterhalb Autobahn in den Gebieten Zilweid und Büelmatt, Stadt Sempach
- Wald im Gebiet Seewarte Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Sempach Station),
- Lippenrütiwald, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Neuenkirch)
- Wald im Gebiet Schanz, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)
- Mehrere Waldflächen am nordöstlichen Siedlungsrand des Ortsteils Triengen, Gemeinde Triengen

Kleine Waldflächen, die im Massstab 1:25'000 kaum mehr als Wald zu erkennen sind (zum Beispiel im Gebiet Seehüsere, Gemeinde Oberkirch), werden nicht als natürliche Siedlungsgrenzen beurteilt. Im Bedarfsfall wird in diesen Gebieten die Siedlungsbegrenzungslinie durchgezogen.

Folgende Gewässer sind ebenfalls als Siedlungsgrenzen zu beachten, auch wenn im KRP 2015 kein linienförmiges Naturobjekt bezeichnet ist (vgl. Kap. 5.4):

- Zollbach, Gemeinde Schenkon
- Namenloser Bach (Gewässer-ID 622007) im Gebiet Bürgermoos, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)
- Namenloser Bach (ID 552030) im Bereich der Umfahrungsstrasse Sempach Station, Gemeinde Neuenkirch (gemäss Antrag im Vorprüfungsbericht).

Kunstabauten bzw. Infrastrukturbauten wie z.B. Strassen oder Bahnlinien sind optisch als Trennräume wahrnehmbar. Unter dem Aspekt der Freihaltung wichtiger Siedlungstrennräume orientieren sich gewisse Siedlungsbegrenzungslinien an Kunstbauten bzw. Infrastrukturbauten an folgenden Orten:

- Beromünster, Güterstrasse Underlochete
- Neuenkirch, Strasse Sempach Station – Sempach
- Sempach, Strasse Sempach – Eich im Gebiet Meierhof
- Oberkirch, Strasse Sursee – Oberkirch im Gebiet Schällenrain, im Gebiet Burg und im Gebiet Länggass

5.2 Siedlungstrennräume gemäss KRP 2015

Im KRP 2015 sind folgende Siedlungstrennräume bezeichnet, die im TRP Siedlungsbegrenzung konkretisiert werden (Siedlungstrennräume in Gemeinden bzw. Ortsteilen, in denen gemäss Kap. 4 keine Siedlungsbegrenzungen festgelegt werden müssen, werden nicht aufgeführt):

- Länggass, Gemeinde Oberkirch
- Allmend, Stadt Sursee

- Zollhus, Gemeinde Schenkon
- Hofstetterbach, Gemeinde Schenkon
- Bruggmatte / Islere, Gemeinde Schenkon
- Seematte / Zilweid / Läbere, Stadt Sempach
- Seeland / Seesatz, Stadt Sempach
- Seesatz / Gottsmängige / Adelwil, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Sempach Station)
- Grossmoos / Grund / Döltsche, Gemeinde Triengen (Ortsteil Triengen)

5.3 Landschaft von nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss KRP 2015

Das Wauwiler Moos ist im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) enthalten, der Perimeter reicht bis zum Ortsteil Chotte (Gemeinde Mauensee) – eine allfällige Siedlungserweiterung in diesem Gebiet müsste somit im übergeordneten Interesse liegen.

Das Ufer des Sempachersees steht gemäss der kantonalen Sempachersee-Schutzverordnung unter Naturschutz. Siedlungserweiterungen in diesen Gebieten (Städte Sursee und Sempach sowie Gemeinden Eich, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch und Schenkon) würden ein übergeordnetes Interesse voraussetzen.

5.4 Naturobjekte gemäss KRP 2015

Naturobjekte mit einer Fläche von über 1 ha (Naturschutzzonen) existieren rund um den Sempachersee und beim Mauensee. Diese Flächen liegen alle im Perimeter des oben genannten BLN-Gebiets oder der Sempachersee-Schutzverordnung.

Naturobjekte mit einer Fläche von weniger als 1 ha gibt es in folgenden Gebieten:

- Altstadt, Schenkon
- Voremstäg, Neuenkirch (Ortsteil Neuenkirch)
- Grueb, Triengen (Ortsteil Triengen) – in der Räumliche Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 als Vernetzungssachse für Kleintiere bezeichnet

Zudem sind einige linienartige Naturobjekte im KRP 2015 verzeichnet, die als natürliche Grenzen zu beachten sind. Es handelt sich um Uferbestockungen entlang folgender Gewässer:

- Hofbach, Gemeinde Oberkirch
- Chommlibach, Gemeinde Schenkon
- Meierhofbach, Stadt Sempach
- Chli Aa, Stadt Sempach
- Gross Aa, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Sempach Station) und Stadt Sempach
- Lippenrütibach, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Neuenkirch)
- Voremstägbach, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Neuenkirch)
- Gunzbelerbach, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Gunzwil)

Im KRP 2015 eingetragene Naturobjekte innerhalb des Siedlungsgebiets werden nicht berücksichtigt.

5.5 Wildtierkorridore und Vernetzungssachsen für Kleintiere gemäss KRP 2015

Im KRP 2015 eingetragene Wildtierkorridore und Vernetzungssachsen für Kleintiere sind mittels Siedlungsbegrenzungen als Freihaltekorridore zu sichern (Korridore in bewaldeten Gebieten und in Gemeinden ohne Siedlungsbegrenzungslinien werden nicht genannt):

- Vernetzungsachse Bognau – Bognauermoos – Dösel – Underhof, Gemeinden Mauensee und Oberkirch
- Vernetzungsachse Sursiwald – Chommlibach – Chäseriwald, Stadt Sursee und Gemeinde Schenkon
- Vernetzungsachse Triechter – Chilchlimatte – Oberdorf – Chäseriwald / Fluetobel, Stadt Sursee und Gemeinde Schenkon
- Vernetzungsachse Seematte – Mülital – Steinbuelweiher, Stadt Sempach
- Vernetzungsachse Seeland – Gottsmänige – Adelwil, Stadt Sempach und Gemeinde Neuenkirch
- Wildtierkorridor LU 11 Brandwald – Grossmoos – Gschweich – Schiltwald, Gemeinde Triengen
- Vernetzungsachse Lehmoos – Mülihof – Gisler, Gemeinde Triengen

Im KRP 2015 eingetragene Vernetzungsachsen innerhalb des Siedlungsgebiets werden nicht berücksichtigt.

5.6 Grundwasserschutzareale gemäss KRP 2015

Das im KRP 2015 bezeichnete Grundwasserschutzareal Zellfeld, Gemeinde Schenkon, ist freizuhalten.

5.7 Geologisch-geomorphologische Elemente gemäss dem Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR)

Das Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung wurde zur Erstellung der Grundlagenkarte (Version 28.05.2019) beigezogen. Aufgrund der Revision dieses kantonalen Inventares, mit Datum 2. Juli 2019, musste die Grundlagenkarte überarbeitet werden. Dadurch ergaben sich in einigen Gebieten neue Ausgangslagen bezüglich Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien. Nach erfolgter Überarbeitung enthalten folgende Gebiete zahlreiche geologisch-geomorphologische Elemente, die in ihrer ganzheitlichen Erscheinung zu erhalten sind (Korridore in bewaldeten Gebieten und in Gemeinden ohne Siedlungsbegrenzungslinien werden nicht genannt):

- Holzacher, Gemeinde Mauensee (Ortsteil Chotte)
- Bognau / Schällerrain / Oberhof / Haselrain, Gemeinde Oberkirch
- Hirschmatte / Seehubel / Ober Fischzand / Spital / Mariazell / Neustad / Greuel, Stadt Sursee sowie Gemeinden Oberkirch und Schenkon
- Oberdorf / Burg / Islere, Gemeinde Schenkon
- Schlössli / Neuheim und Tannberg, Gemeinde Schenkon
- Gottsmänige, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Sempach Station)
- Chuchischür und Werlige, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Neuenkirch)
- Löli / Sonnalde / Lölifeld, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)
- Dolderhof / Bethlehem / Schürmatt / Schlössli / Obermoos, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)
- Lindematt (am Rand) / Oberdorf / Hübeli / Sonneberg / Migirain / Schanz (Ortsteil Gunzwil)

5.8 Landschaftsverbindungen gemäss Räumlicher Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016

Im Kapitel 3.1 der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 findet sich folgende Analyse der regionalen Landschaft:

«Die durch mehrere Gewässer und Hügelzüge charakterisierte Landschaft bildet die Basis der regionalen Standortqualität. Besondere Landschaftsperlen sind der Sempachersee, der Mauensee und das Wauwilermoos. Die Uferhänge um den Sempachersee sind – obwohl Tendenzen zur Zersiedelung deutlich sichtbar sind

- von hohem ökologischem und identitätsstiftendem Wert. Sure, Rot und Wyna sind derzeit z.T. naturferne, begradigte Fliessgewässer. Sie besitzen aber ein grosses Potential für die ökologische Vernetzung und für naturnahe Erholungsräume. Es besteht ein wertvolles Zusammenspiel von Kulturlandschafts- und Siedlungsqualität. Insgesamt zeichnet sich die Region, im Gegensatz zum zersiedelten Mittelland, durch eine attraktive und noch weitgehend intakte Landschaft aus. Diesen Vorteilen im Standortwettbewerb sollte möglichst Sorge getragen werden.»

Im Kapitel 4.2 der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland sind diverse Landschaftsverbindungen bezeichnet worden, welche «eine ökologische Vernetzung der Landschaftsräume und den Fortbestand der vielen attraktiven Sichtbezüge» erlauben.

Demnach sind mit der Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien folgende Landschaftsverbindungen freizuhalten (Korridore in bewaldeten Gebieten und in Gemeinden ohne Siedlungsbegrenzungslinien werden nicht genannt):

- Allmend – Zollhus, Stadt Sursee und Gemeinde Schenkon
- Triechter – Zellfeld, Stadt Sursee und Gemeinde Schenkon
- Seeland – Gottsmänige – Adewil, Stadt Sempach und Gemeinde Neuenkirch
- Voglisberg – Chuchischür, Gemeinde Neuenkirch

5.9 Regionale Wasserversorgungsplanung Sursee-Mittelland

Im Perimeter des TRP Siedlungsbegrenzung bestehen einige Grundwasserschutzzonen und -areale, die zu berücksichtigen sind (Schutzzonen, die innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets oder in genügender Entfernung zu den heutigen Siedlungsrändern liegen, werden nicht aufgeführt):

- Grundwasserschutzzone Friesnau, Gemeinde Oberkirch
- Grundwasserschutz-Areal Zellfeld, Gemeinde Schenkon
- Grundwasserschutzzone An der Aa (Seesatz), Stadt Sempach
- Grundwasserschutzzone Unterwalden, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Sempach Station)
- Grundwasserschutzzonen Rank, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Sempach Station)
- Grundwasserschutzzone Ribali, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)
- Grundwasserschutzzone Schlösslimatt, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)
- Grundwasserschutzzone Walpel / Locheten, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Gunzwil)
- Grundwasserschutzzone Schäracher, Gemeinde Triengen (Ortsteil Triengen)

Die Grundwasserschutzzone Hofstetterfeld, Stadt Sursee, ist gemäss der regionalen Wasserversorgungsplanung Sursee-Mittelland (rWVP Sursee-Mittelland) 2018 zu bereinigen – als möglicher Ersatzstandort ist das rechtsgültig ausgeschiedene Grundwasserschutzareal Zellfeld, Gemeinde Schenkon, festgelegt worden. Gemäss einer Rückmeldung der aquaregio ag von Anfang September 2021 liegt ein Entwurf für Grundwasserschutzzonen vor, welche das heutige Grundwasserschutzareal ablösen werden.

5.10 Entwicklung Bahnhofsgelände Sursee und Campus Sursee

Gemäss dem Zukunftsbild der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 und dem Masterplan Bahnhofsgelände Sursee 2015 sind im Gebiet Haselwart aufgrund der ausgezeichneten Lage langfristige Siedlungserweiterungen denkbar. Auch die Entwicklung des Campus Sursee liegt im übergeordneten Interesse, weshalb mit entsprechender Begründung auch Einzonungen gerechtfertigt sein können. Trotzdem soll der Landschaftsraum zwischen dem Campus Sursee und dem Gebiet Haselwart offengehalten und aufge-

wertet werden (vgl. Massnahme S.1_21 der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016), was mit entsprechenden Siedlungsbegrenzungslinien gewährleistet wird.

5.11 Entwicklung Arbeitsgebiet Sursee Nord

Gemäss KRP 2015 gilt das Arbeitsgebiet Sursee Nord (Stadt Sursee und Gemeinde Schenkon) als Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung. In der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland wird das Gebiet Moosmatte westlich der Surentalstrasse (Gemeinde Schenkon) als Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung ausgewiesen. Langfristig ist bei entsprechendem Bedarf eine Erweiterung des Arbeitsgebiets im Gebiet Schwyzermatt / Chrüzfeld östlich der Surentalstrasse (Gemeinde Schenkon) denkbar, was im TRP Siedlungsbegrenzung berücksichtigt wird.

5.12 Aktuelle Siedlungsleitbilder

Mehrere Gemeinden haben in den letzten Jahren neue Strategien für die Siedlungsentwicklung erarbeitet und haben dabei auch Siedlungsbegrenzungen definiert. Der TRP Siedlungsbegrenzung nimmt auf diese Planungen Rücksicht, soweit sie aus übergeordneter Sicht als zweckmässig beurteilt werden. Es handelt sich um folgende Dokumente:

- Räumliches Entwicklungskonzept (REK) Beromünster (Stand 2015)
- REK Schenkon 2045 (Stand 2018)
- REK der Stadt Sempach (Stand 2018)
- REK der Stadt Sursee (Stand 2013)
- REK der Gemeinde Triengen (Stand 2019)

6 WEITERE THEMEN

6.1 Bedeutung und Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Dienststelle uwe hat im Vorprüfungsverfahren festgehalten, dass dem Erhalt der Fruchtfolgeflächen (FFF) ein hoher Stellenwert zukommt, weshalb Siedlungserweiterungen mit Inanspruchnahme von FFF an strenge Voraussetzungen geknüpft sind.

Da FFF nicht direkt mit schützenswerten Natur-, Kultur-, Landschafts- und Erholungsräumen korrelieren, sondern in der gesamten offenen Landschaft dispers verteilt vorkommen, sind sie gemäss Vorprüfungsbericht nicht als Kriterium für die Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien zu berücksichtigen. Dennoch sind Siedlungserweiterungen womöglich ausserhalb von FFF vorzunehmen. Ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von FFF erfüllt sind, wird im Ortsplanungsverfahren durch die kantonalen Dienststellen geprüft – regionale Regelungen sind nicht notwendig. Die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative, welche vom Stimmvolk am 29. November 2020 angenommen wurde, bleibt vorbehalten.

6.2 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die kantonale Denkmalpflege hat im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens festgestellt, dass potenzielle Siedlungserweiterungen mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) abzugleichen sind, auch wenn keine ISOS-Gebiete direkt betroffen sind. Wenn Siedlungserweiterungen die sogenannten «Um-

gebungsrichtungen» eines ISOS-Gebiets tangieren (zum Beispiel das Gebiet Meierhof in Sempach oder im Gebiet Stift in Beromünster), sind die Belange des ISOS im Ortsplanungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

7 SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIEN

Die Siedlungsbegrenzungslinien zeigen den Entwicklungsspielraum auf:

- **Typ A** wird dort festgelegt, wo aufgrund der übergeordneten Interessen auf Siedlungserweiterungen zu verzichten ist.
- **Typ B** zeigt auf, wo bei entsprechendem Bedarf und unter Beachtung der qualitativen Mindest-Anforderungen Siedlungserweiterungen zulässig sind.
- **Typ C** definiert aufgrund der im Kap. 5 genannten Grundlagen die langfristig möglichen Siedlungsgrenzen, wobei die Entwicklung von innen nach aussen zu erfolgen hat.

Sowohl die Siedlungsbegrenzungslinien Typ A wie auch Typ B belassen den Gemeinden einen Anordnungsspielraum von einer Bautiefe, um raumplanerisch zweckmässige Planungen nicht unnötig zu behindern.

In Gebieten ohne Siedlungsbegrenzungslinien sind Siedlungserweiterungen gegebenenfalls einzelfallweise zu prüfen. Zungenartige Siedlungserweiterungen über die benachbarten Siedlungsbegrenzungslinien hinaus sind allerdings zu vermeiden.

Falls eine Gemeinde eine Bauzone mehr als eine Bautiefe über eine Siedlungsbegrenzungslinie hinaus erweitern will, muss der TRP Siedlungsbegrenzung angepasst werden. Zu entsprechenden Planungen nimmt der RET Sursee-Mittelland jeweils auf Einladung der Dienststelle rawi Stellung.

8 NUTZUNGSZONEN AUSSERHALB DER SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIEN

Mit dem TRP Siedlungsbegrenzung soll die Siedlungsentwicklung betreffend Wohn- und Arbeitsnutzungen von kommunaler Bedeutung in raumplanerisch zweckmässige Bahnen gelenkt werden. Sonderbauzonen, Zonen für öffentliche Aufgaben, Grünzonen, Weilerzonen und strategische Arbeitsgebiete gemäss KRP 2015 können deshalb auch ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt werden, soweit die übergeordneten Interessen des Landschaftsschutzes gewährleistet bleiben. Wo solche Zonen bestehen, sind in der Regel ebenfalls keine Siedlungsbegrenzungslinien notwendig. Ausnahmen werden im Kapitel 9 erläutert.

Bestehende Betriebe sind für Erweiterungen häufig auf einen Standort in unmittelbarer Nähe angewiesen. Damit eine Siedlungsbegrenzungslinie in einem solchen Gebiet nicht wirtschaftlich sinnvolle Entwicklungen verhindert, werden projektbezogene und durch den Kanton positiv beurteilte Bauzonen-Erweiterungen ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien in Art. 4 Abs. 1c des Richtplantextes explizit als zulässig bezeichnet.

9 HINWEISE ZU EINZELNEN GEBIETEN

Nachfolgend wird auf einzelne Gebiete eingegangen, bei denen allgemein bzw. aufgrund der Vernehmlassung bei den Verbandsgemeinden oder aufgrund des Vorprüfungsverfahrens Erläuterungen notwendig sind. Auf Vernehmlassungsinhalte von untergeordneter Bedeutung wird nicht eingegangen.

9.1 Waldegg / Holzacher, Gemeinde Mauensee

Die Gemeinde Mauensee beantragte im Rahmen der Vernehmlassung und der öffentlichen Auflage, das Gebiet Holzacher zwischen der Waldegg und dem Campingplatz Waldheim für die Siedlungsentwicklung offen zu halten. Aus übergeordneter Sicht stehen diesem kommunalen Anliegen wichtige Interessen entgegen:



- Der regional bedeutende Landschaftskorridor im Gebiet Holzacher ist freizuhalten und darf nicht verschmälert werden – insbesondere mit Blick auf die im KRP 2015 eingetragene Vernetzungsachse für Kleintiere und die geologisch-geomorphologischen Elemente gemäss dem Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR).
- Das Gebiet Holzacher liegt im Perimeter einer Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN).

Seitens des RET Sursee-Mittelland wird deshalb an der Siedlungsbegrenzungslinie Typ A im Gebiet Holzacher festgehalten.

9.2 Haselwart / Bognauermoos, Gemeinde Oberkirch

Der ESP Bahnhof Sursee hat sowohl kantonale wie auch regionale eine grosse Bedeutung und erstreckt sich auch über Teilgebiete der Gemeinden Oberkirch (Haselwart) und Mauensee (Chotten).

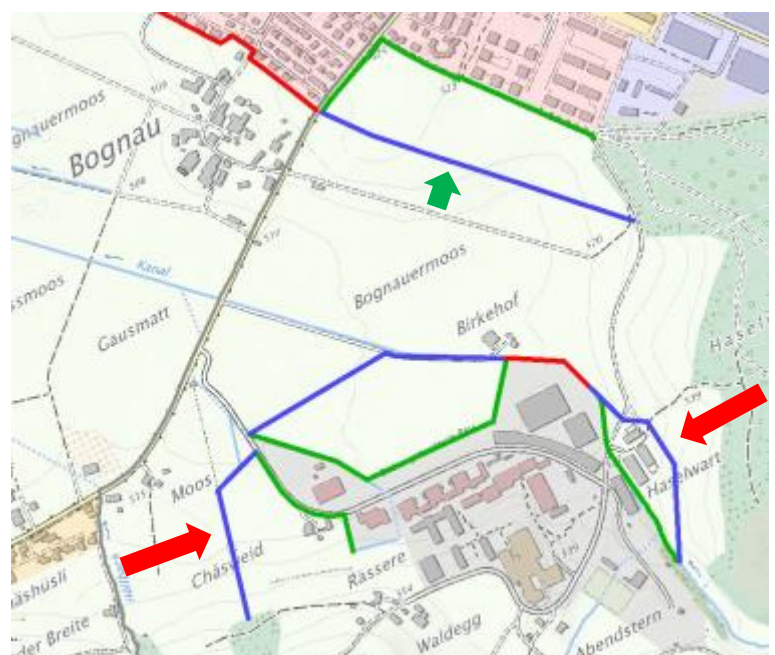
Demgegenüber steht das Ziel, den regional bedeutenden Landschaftskorridor Bognauermoos / Campus mit der im kantonalen Geo-Inventar bezeichneten Moräne freizuhalten. Da auf Mauenseer Seite im Gebiet Chotten die Siedlung bereits über die Moränenkante hinunterläuft, wertet die Freihaltung der Moränenkante auf Oberkircher Gebiet den Landschaftskorridor nicht massgeblich auf.

Die Siedlungsbegrenzung im Gebiet Haselwart wurde nach der Vernehmlassung 2019 aus Rücksicht auf den Landschaftskorridor Bognauermoos / Campus und die Kleinsiedlung Bognau auf die Höhe des Siedlungsrandes Bognau zurückgesetzt (vgl. grüner Pfeil im Plan-Ausschnitt). Weitergehende Anträge im Rahmen der Vernehmlassung wie auch der öffentlichen Auflage werden aufgrund des übergeordneten Interesses an der Entwicklung des Bahnhofgebiets Sursee abgelehnt.

9.3 Campus Sursee, Gemeinde Oberkirch

Der Campus Sursee wird in der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 als regionaler Entwicklungsschwerpunkt (rESP) Bildung & Sport bezeichnet und somit als Wachstumsgebiet definiert. Deshalb werden für den Campus Sursee Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt, obwohl diese gemäss den Ausführungen in Kap. 7 für Sonderbauzonen nicht notwendig wären.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse werden nordöstlich und nordwestlich des Campus Sursee zusätzliche Siedlungs-



begrenzungslinien festgelegt (rote Pfeile im Plan-Ausschnitt), um die Landschaftskorridore Chäsweid, Bognauermoos und Haselwartwald sowie die Vernetzungsachse für Kleintiere zu sichern.

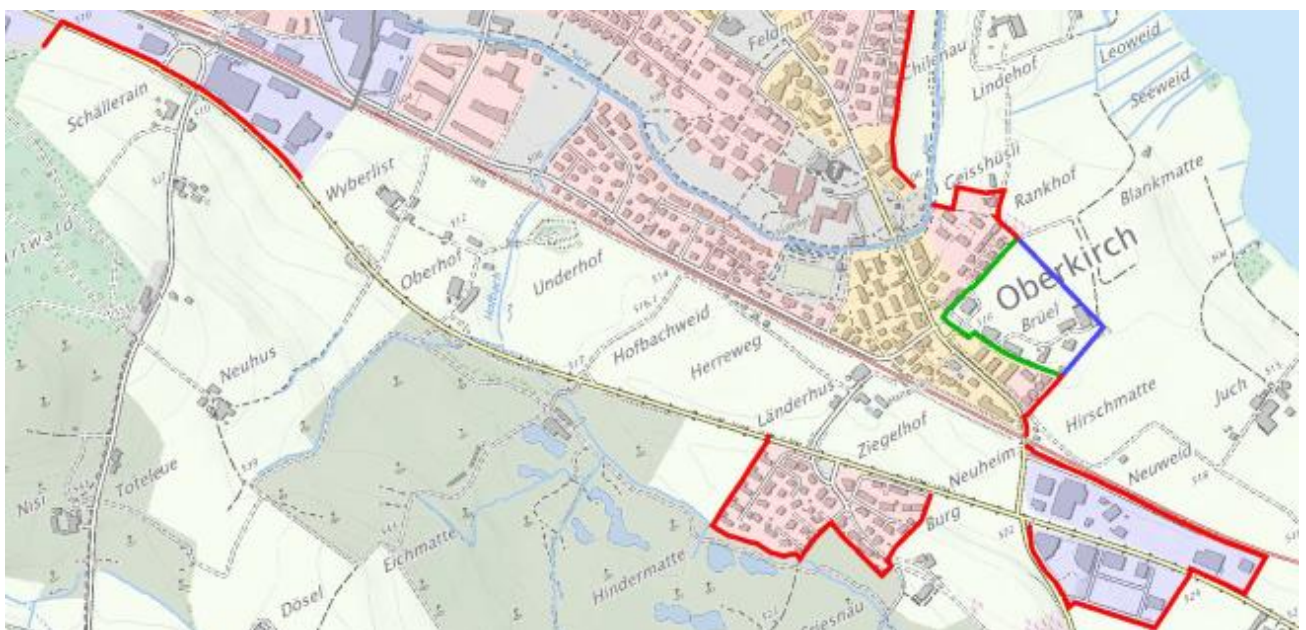
Gemäss Grundlagenplan hätte die nördliche Siedlungsbegrenzungslinie auch entlang des Bognauerbachs bis zur Kantonsstrasse Sursee - Mauensee gezogen werden können - darauf wurde bewusst verzichtet, da eine so grossflächige Entwicklung des Campus Sursee im Bognauer Moos als nicht zweckmässig erachtet wurde.

Südwestlich des Campus wurde auf Siedlungsbegrenzungslinien verzichtet, weil sich in diesem Gebiet gemäss Grundlagenplan aus regionaler Sicht keine besonders schützenswerten Landschaftsräume und -spangen befinden.

9.4 Schellenrain - Oberhof - Ziegelhof, Burg und Länggass, Gemeinde Oberkirch

Die Umfahrungsstrasse definiert heute im Gebiet Schellenrain den Siedlungsrand und ist als Siedlungsgrenze prädestiniert. Trotzdem ist festzuhalten, dass gemäss Grundlagenplan eine Siedlungserweiterung Richtung Westen bis an den Rand des Geo-Elements im Bereich des Haselwartwalds möglich wäre. Allerdings könnten nicht irgendwelche Betriebe ohne Koordination mit dem Zentrum Sursee Plus angesiedelt werden - bei nachweisbarem Erweiterungsbedarf der Ramseier Suisse AG wäre jedoch eine Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie in Übereinstimmung mit der Koordinationsaufgabe S1-6 KRP 2015 möglich. Das Vorgehen wird in Art. 3 Abs. 2 TRP Siedlungsbegrenzung aufgezeigt.

Das nahe beim Bahnhof Oberkirch gelegene und zwischen Verkehrsinfrastrukturen eingeklemmte Gebiet Oberhof – Ziegelhof drängt sich als potenzielles Siedlungserweiterungsgebiet der stark wachsenden Gemeinde Oberkirch auf. Dementsprechend ist 2012 im Konzept für die nachhaltige räumliche Entwicklung Sursee Plus eine mögliche Siedlungserweiterung bezeichnet worden. Zwar sind im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR) zwei Moränen eingezeichnet (in diesem Gebiet die letzten gut erhaltenen Fragmente des Moränensystems Ifliken - Länggass - Haselrain - Oberkirch – Feld). Aus regionaler Sicht ist jedoch in diesem Gebiet das Interesse an der Siedlungsentwicklung höher zu gewichten als jenes des Landschaftsschutzes, was im Vorprüfungsverfahren bestätigt wurde. Allerdings ist längerfristig kein Bedarf für derart grossflächige Einzonungen zu erwarten – die im TRP-Entwurf ursprünglich vorgeschlagene Siedlungsbegrenzungslinie Typ C entlang der Umfahrungsstrasse würde gemäss Beurteilung des Gemeinderats Oberkirch falsche Signale aussenden, weshalb darauf verzichtet wird.



In den Gebieten Burg und Länggass müssen gemäss Grundlagenplan (Siedlungstrennräume, Landschaftsverbindungen, Geo-Elemente) wie auch gemäss Vorprüfungsbericht zwingend Siedlungsbegrenzungslinien des Typs A festgelegt werden.

Die Gemeinde Oberkirch wollte sich im Rahmen der Vernehmlassung und der öffentlichen Auflage mit Anträgen zur Streichung der Siedlungsbegrenzungslinien in den Gebieten Optionen für Siedlungserweiterungen im Gebiet Burg Richtung Süden und Westen sowie im Gebiet Länggass Richtung Süden und Westen offen halten. Aus regionaler Sicht besteht jedoch aufgrund der Einträge im Grundlagenplan kein Handlungsspielraum, weshalb an diesen Siedlungsbegrenzungslinien festgehalten wird. Aus vergleichbaren Überlegungen wird auch der Antrag im Rahmen der öffentlichen Auflage auf Streichung der Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Schellenrain abgelehnt.

9.5 Meiengrüeni-Chilematt, Gemeinde Neuenkirch (Ortsteil Neuenkirch)

Dem Antrag des Gemeinderates Neuenkirch im Rahmen der Vernehmlassung, auf die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Meiengrüeni-Chilematt zu verzichten, wurde entsprochen. Die Ausweitung des Siedlungsgebietes regelt sich in diesem Gebiet durch die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Abständen zu Oberflächengewässern und Gewässerschutzbereichen genügend. Die Siedlungsbegrenzungslinie Typ A wird daher gestrichen. In welchem Ausmass eine Siedlungserweiterung aus landschaftlicher und ökologischer Sicht vertretbar ist, wird sich gegebenenfalls im entsprechenden Ortsplanungsverfahren zeigen.



9.6 Lippenrüti, Gemeinde Neuenkirch

Der Gemeinderat Neuenkirch beantragte im Rahmen der Vernehmlassung, die Landschaftsverbindung zwischen dem Dorf Neuenkirch und dem Alters- und Pflegezentrum Lippenrüti offenzuhalten. Deshalb wird am nördlichen Dorfrand eine rote Siedlungsbegrenzungslinie vorgeschlagen. Hingegen sprechen aus Sicht des Gemeinderats insbesondere die bestehenden Infrastrukturen (Bushaltestelle und Parkplätze) für eine Entwicklung des Siedlungsgebiets Lippenrüti Richtung Sempach Station – der Gemeinderat hat deshalb im Rahmen der Vernehmlassung einen eigenen Vorschlag für die Siedlungsbegrenzungslinien in diesem Gebiet eingereicht.

Dem Antrag des Gemeinderates, die Landschaftsverbindung zwischen dem Dorf Neuenkirch und dem Alters- und Pflegezentrum Lippenrüti offenzulassen, steht aus regionaler Sicht nichts entgegen. Am nördlichen Dorfrand wird demnach eine Siedlungsbegrenzung Typ A vorgesehen.

In der RES S-M 2016 ist zwischen dem Gebiet Lippenrüti und Sempach Station eine regional bedeutende Landschaftsverbindung bezeichnet. Dazu wurde auch die Massnahme „L.1_25 Landschaft um Sempach Station bewahren“ beschrieben. Diese Massnahme bezweckt die Wahrung der naturräumlichen Landschaftsverbindung im Bereich Lippenrütibach. Die von Neuenkirch vorgeschlagene Siedlungsverbindung bzw. die Entwicklung des Alters- und Pflegezentrums Lippenrüti



Richtung Sempach Station ist somit nicht kompatibel mit dem Ziel, die Landschaftsverbindung offen zu halten. Der Antrag des Gemeinderats Neuenkirch wird deshalb seitens Region nicht unterstützt.

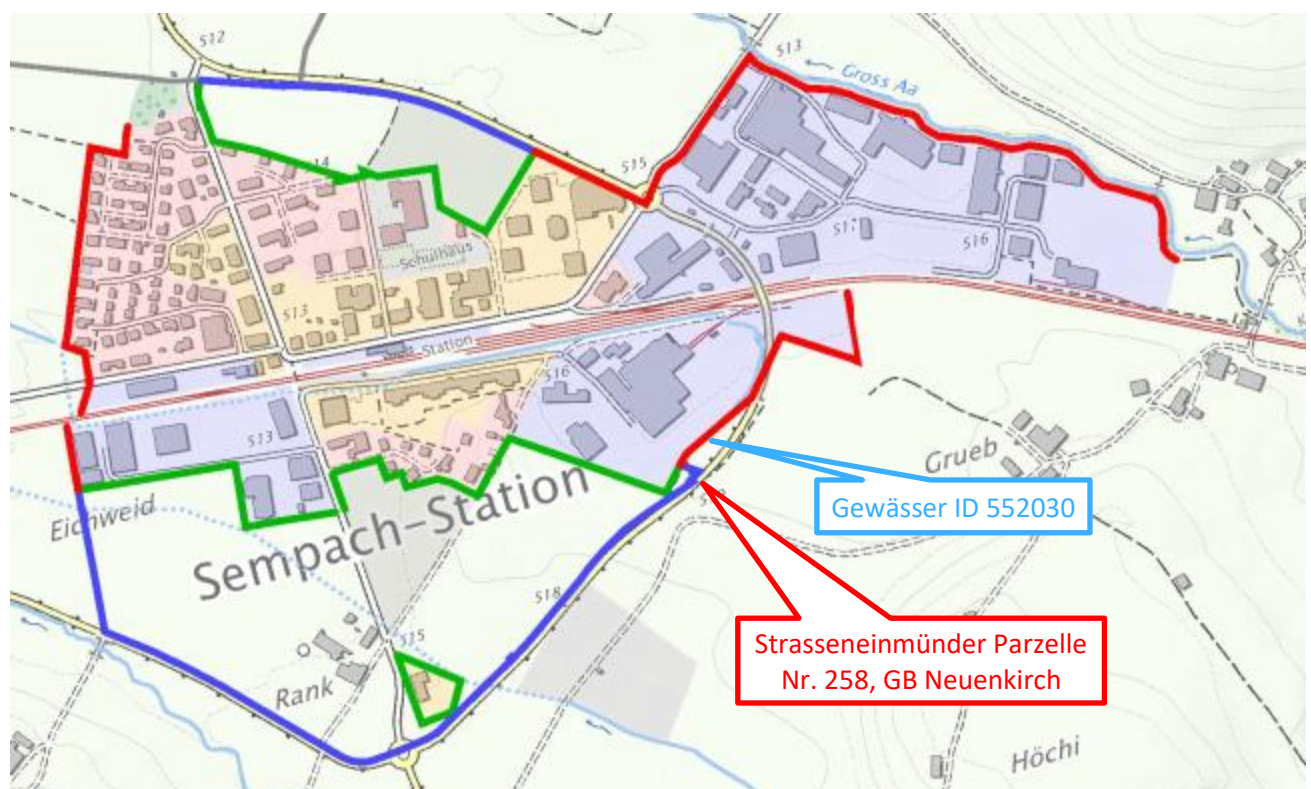
Siedlungserweiterungen kommen im Gebiet Lippenrüti nur im Zusammenhang mit nachweisbaren Bedürfnissen des Alters- und Pflegezentrums Lippenrüti inkl. Alterswohnungen des Lippenrütiparks in Frage. Gemäss Art. 4 Abs. 1b TRP Siedlungsbegrenzung müssen bei Zonen für öffentliche Zwecke keine Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt werden. Deshalb werden alle Siedlungsbegrenzungslinien im Gebiet Lippenrüti gestrichen.

9.7 Sempach Station, Gemeinde Neuenkirch

Im Gebiet Eichweid / Rank besteht aus Sicht der Region Spielraum, die Siedlungsbegrenzungslinie Typ C bis zum Kreisel zu ziehen. Im Gegenzug hat sich der Gemeinderat Neuenkirch anlässlich eines Gesprächs nach der Vernehmlassung einverstanden erklärt, die Siedlungsbegrenzungslinie Typ A entlang der bestehenden Bauzonengrenze zu ziehen, obwohl gemäss Grundlagenplan auch hier noch eine Siedlungserweiterung möglich wäre. Damit wird der Freihaltebereich zwischen Siedlungsgebiet und Sempacherseeufer positiv begünstigt.

In der Räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 ist zwischen dem Gebiet Sempach Station und der Stadt Sempach eine regional bedeutende Landschaftsverbindung bezeichnet und in der Massnahme L.1_25 beschrieben. Damit wird die Wahrung der natürlichen Landschaftsverbindungen (kleine & grosse Aa) sowie die Erhaltung der Vernetzungsachsen für Kleintiere bezweckt. Zu beachten ist ausserdem das im kantonalen Inventar eingetragene Geo-Element (Drumlin) im Gebiet Mettenwil. Die Mettenwilstrasse ist als Siedlungsbegrenzung wahrnehmbar, weshalb die Siedlungsbegrenzungslinie Typ A als zweckmässig beurteilt wird. Der Antrag der Gemeinde Neuenkirch im Rahmen der öffentlichen Auflage, die Siedlungsbegrenzungslinie in diesem Gebiet zu streichen, wird daher seitens Region abgelehnt.

Gemäss Vorprüfungsbericht ist eine Siedlungserweiterung auf der Parzelle Nr. 205, GB Neuenkirch bis zur Umfahrungsstrasse aufgrund des Gewässerraums des namenlosen Gewässers ID 552030 unzweckmässig,



weshalb eine Siedlungsbegrenzungslinie Typ A entlang des Bachs festzulegen ist. Dem Antrag der Gemeinde Neuenkirch im Rahmen der öffentlichen Auflage, die Siedlungsbegrenzungslinie zu streichen, kann deshalb nicht entsprochen werden. Anlässlich der nochmaligen Überprüfung nach der öffentlichen Auflage wurde jedoch festgestellt, dass es ab der Umfahrungsstrasse eine direkte Zufahrt ins Industriegebiet Rank gibt, deren Strasseneinmünder heute in der Landwirtschaftszone liegt. Die Siedlungsbegrenzungslinie wird deshalb so angepasst, dass die Parzelle Nr. 258, GB Neuenkirch vollständig innerhalb der Siedlungsbegrenzung liegt.

9.8 Seeland, Stadt Sempach

In den Versionen für die Vernehmlassung bei den Gemeinden und für die kantonale Vorprüfung wurde im Gebiet Seeland eine rote Siedlungsbegrenzungslinie Typ A anstelle der blauen Siedlungsbegrenzungslinie Typ C dargestellt. Aufgrund des Hinweises im Vorprüfungsbericht wurde die Darstellung korrigiert.

Zwischen der Altstadt Sempach und dem See sowie im Gebiet Seevogtei sind sämtliche Flächen durch die Sempacherseeschutzverordnung geschützt. Die Altstadt Sempach ist im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung bezeichnet. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass jede Zonenplanänderung in diesem Gebiet durch die kantonalen Dienststellen und allenfalls auch durch die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission geprüft wird. Deshalb wurde in den TRP-Versionen für die Vernehmlassung, die Vorprüfung und die öffentliche Auflage auf die Festlegung von Siedlungsbegrenzungslinien in diesen Gebieten verzichtet. Allerdings wurde damit wesentlich von der Systematik abgewichen, die sonst in allen Gemeinden angewendet wurde. Aufgrund der Stellungnahme von Pro Sempachersee im Rahmen der öffentlichen Auflage werden nun seeseitige Siedlungsbegrenzungslinien des Typs A festgelegt, die dem Perimeter der Sempacherseeschutzverordnung entsprechen. Konsequenterweise wird entlang des südlichen Siedlungsrands im Gebiet Seeland ebenfalls eine Siedlungsbegrenzungslinie des Typs A festgelegt. Der Stadtrat Sempach erklärte sein Einverständnis mit diesen zusätzlichen Siedlungsbegrenzungslinien, weshalb auf eine zweite öffentliche Auflage verzichtet werden konnte.

Im Übrigen entsprechen die Siedlungsbegrenzungslinien den im Erläuterungsbericht beschriebenen Grundsätzen, weshalb keine weiteren Änderungen angezeigt sind.



9.9 Hofstetterfeld / Zällgrund, Stadt Sursee

Gemäss der Massnahme 20.10 der rWVP Sursee-Mittelland 2018 ist die Grundwasserschutzzone Hofstetterfeld der Grundwasserpumpwerke I und II zu bereinigen (vgl. Kap. 5.9 dieses Berichts). Die Aufhebung der Grundwasserschutzzone ist Voraussetzung für eine Siedlungserweiterung im Gebiet Hofstetterfeld / Zällgrund.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wies die Stadt Sursee auf zwei offensichtliche Erfassungsfehler in den Gebieten Mariazell und Zällgrund hin. Die Siedlungsbegrenzungslinien wurden deshalb gemäss dem Antrag des Stadtrats Sursee geringfügig angepasst.



9.10 Moosmatte / Schwyzer matt / Chrüzfeld, Gemeinde Schenkon

Eine Siedlungserweiterung ist nur im Rahmen der Planung „Arbeitsgebiet Sursee Nord“ zulässig (vgl. Planausschnitt).



9.11 Zellgut, Gemeinde Schenkon

Die Parzellen 989 und 1046 liegen im Perimeter des Grundwasserschutzareals Zellfeld, das gemäss Massnahme 20.11 der regionalen Wasserversorgungsplanung als Ersatzstandort für den Neubau eines Grundwasserpumpwerks vorgesehen ist. Das Grundwasserschutzareal ist zudem im kantonalen Richtplan 2015 behördenverbindlich verankert. Gemäss Rückmeldung der aquaregio ag von Anfang September 2021 liegt inzwischen ein Entwurf für Grundwasserschutzzonen vor, welche das heutige Grundwasserschutzareal ablösen werden und auch die Parzellen Nr. 989 und 1046, GB Schenkon umfassen.

Den Anträgen der Gemeinde Schenkon im Rahmen der Vernehmlassung und der öffentlichen Auflage, die Siedlungsbegrenzungslinien im Bereich der Parzellen Nr. 989 und 1046, GB Schenkon, zu erweitern, kann deshalb nicht entsprochen werden.



9.12 Neustad, Gemeinde Schenkon

Im Gebiet Neustad wurde in den bisherigen Richtplan-Entwürfen die Grenze der rechtskräftigen Reservezone als Siedlungsbegrenzungslinie Typ c übernommen. Die nochmalige Überprüfung nach der öffentlichen Auflage hat jedoch gezeigt, dass die Verbindung der angrenzenden Siedlungsbegrenzungslinien des Typs A mit einer geraden Siedlungsbegrenzungslinie des Typs C zweckmässiger ist.



9.13 Dorf, Gemeinde Schenkon

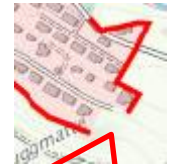
Im Gebiet Dorf wurden in den bisherigen Richtplan-Entwürfen in Autobahnnähe Siedlungsbegrenzungslinien dargestellt, die im Rahmen der nochmaligen Überprüfung nach der öffentlichen Auflage als nicht zwingend notwendig beurteilt wurden. Die Autobahn genügt als Siedlungsbegrenzung, weshalb auf die Siedlungsbegrenzungslinien in diesem Gebiet verzichtet wird.



Verzicht auf Siedlungsbegrenzungslinien

9.14 Isleren, Gemeinde Schenkon

Im Gebiet Isleren (Parzelle Nr. 482, GB Schenkon) zeigte sich im Rahmen der nochmaligen Überprüfung nach der öffentlichen Auflage, dass die Siedlungsbegrenzungslinien Typ B und C nicht zwingend notwendig sind. Aufgrund der Siedlungsbegrenzungslinien Typ A entlang der benachbarten Parzellen kann im Bereich der Parzelle Nr. 482 auf Siedlungsbegrenzungslinien verzichtet werden.



Verzicht auf Siedlungsbegrenzungslinien

9.15 Flugplatz Triengen, Gemeinde Triengen (Ortsteil Triengen)

Die Flugfeldzone Triengen liegt ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie. Eine Umzonung und Umnutzung von Teilen dieser Sonderbauzone in eine ordentliche Bauzone ist deshalb nicht möglich.

Der Gemeinderat Triengen beantragte im Rahmen der Vernehmlassung, die Siedlungsbegrenzungslinie ausserhalb der Flugfeldzone zu führen. Dieser Antrag wird seitens des RET Sursee-Mittelland nicht unterstützt: Die heutige Nutzung wird durch die Siedlungsbegrenzungslinie nicht in Frage gestellt, da eine Sonderbauzone gemäss Art. 4 Abs. 1a TRP Siedlungsbegrenzung auch ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien zulässig ist. Bei einer Schliessung des Flugbetriebes ist aus Sicht des Landschaftsschutzes jedoch eine Rückführung in die Landwirtschaftszone zu prüfen, verläuft doch angrenzend ein Wildtierkorridor, welchen es nachhaltig zu sichern gilt.



Siedlungsbegrenzungslinie Typ A gestrichen

9.16 Gebiet Gisler-Erlistud, Gemeinde Triengen (Ortsteil Triengen)

Anlässlich der Revision des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung im Sommer 2019 wurde das Geo-Element im Gebiet Gisler-Erlistud gestrichen. Aufgrund dieser Beurteilung wird die Siedlungsbegrenzungslinie Typ A gestrichen. Die Ausdehnung des Siedlungsgebietes regelt sich in diesem Bereich durch die gesetzlichen Vorschriften und Abstandsregelungen zu Gewässern. In welchem Ausmass eine Siedlungserweiterung aus landschaftlicher und ökologischer Sicht vertretbar ist, wird sich gegebenenfalls im entsprechenden Ortsplanungsverfahren erweisen.

9.17 Gebiet Bifang / Schanz, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)

In den Versionen für die Vernehmlassung bei den Gemeinden und für die kantonale Vorprüfung wurde im Gebiet Bifang eine rote Siedlungsbegrenzungslinie Typ A anstelle der blauen Siedlungsbegrenzungslinie Typ C dargestellt. Aufgrund des Hinweises im Vorprüfungsbericht wurde die Darstellung korrigiert.

Ausserdem wurde die Lage der östlich angrenzenden Siedlungsbegrenzungslinie Typ A korrigiert – die Grünzone Schanz kann gemäss Art. 4 Abs. 1b des Richtplantextes ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie liegen.



9.18 Gebiet Bütze, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 9. April 2020 die Streichung der Siedlungsbegrenzungslinie Typ A im Gebiet Bütze gefordert. Die erneute Prüfung hat ergeben, dass der Gemeinde Beromünster in diesem Gebiet ein gewisser Spielraum zugestanden werden kann, weshalb dem Antrag entsprochen wird. In welchem Ausmass eine Siedlungserweiterung aus landschaftlicher und ökologischer Sicht vertretbar ist, wird sich gegebenenfalls im entsprechenden Ortsplanungsverfahren erweisen.



9.19 Gebiet Mooshof / Landhof, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)

Anlässlich der Revision des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung im Sommer 2019 wurden die Geo-Elemente im Gebiet Landhof gestrichen. Dies führt in der Konsequenz zur Streichung der Siedlungsbegrenzungslinie Typ A. In welchem Ausmass eine Siedlungserweiterung aus landschaftlicher und ökologischer Sicht vertretbar ist, wird sich gegebenenfalls im entsprechenden Ortsplanungsverfahren zeigen.



9.20 Gebiet Dolderhof, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)

Im Rahmen der Überprüfung der Siedlungsbegrenzungslinien aufgrund des aktualisierten Grundlagenplans wurde festgestellt, dass sowohl im alten wie auch im revidierten Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung im Gebiet Dolderhof ein Geo-Element im Bereich des heutigen Siedlungsrandes eingetragen ist. Deshalb wird die bisher fehlende Siedlungsbegrenzungslinie Typ A ergänzt.



9.21 Gebiet Stift / Bethlehem, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Beromünster)

Anlässlich der Revision des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung im Sommer 2019 wurden die Geo-Elemente im Gebiet Bethlehem gestrichen. Dies führt in der Konsequenz zur Streichung der Siedlungsbegrenzungslinie Typ A. In welchem Ausmass eine Siedlungserweiterung aus landschaftlicher und ökologischer Sicht vertretbar ist, wird sich gegebenenfalls im entsprechenden Ortsplanungsverfahren zeigen.



9.22 Gebiet Rothus, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Gunzwil)

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 9. April 2020 die Streichung der Siedlungsbegrenzungslinie Typ A im Gebiet Rothus gefordert. Anlässlich der Revision des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung im Sommer 2019 wurden in diesem Gebiet die Geo-Elemente im Bereich des heutigen Siedlungsrandes gestrichen. Dies führt in der Konsequenz zur Streichung der Siedlungsbegrenzungslinie Typ A. In welchem Ausmass eine Siedlungserweiterung aus landschaftlicher und ökologischer Sicht vertretbar ist, wird sich gegebenenfalls im entsprechenden Ortsplanungsverfahren zeigen.

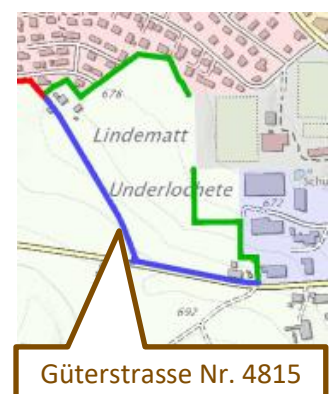


9.23 Gebiet Underlochete – Lindematt, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Gunzwil)

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 9. April 2020 auf die durch den Regierungsrat am 10. März 2020 genehmigte Erweiterung der Arbeitszone im Gebiet Underlochete hingewiesen – die grüne Siedlungsbegrenzungslinie Typ B ist somit an die neue Bauzonengrenze anzupassen.

In dem Schreiben forderte die Gemeinde, im Gebiet Underlochete die blaue Siedlungsbegrenzungslinie Typ C um eine Arbeitszonen-Bautiefe nach Westen zu verschieben. Im Weiteren wurde gefordert, im Gebiet Lindematt die rote Siedlungsbegrenzungslinie Typ A zu streichen.

Gemäss der aktualisierten Grundlagenkarte wird das Gebiet Underlochete – Lindematt nur von einem Geo-Element tangiert, welches anlässlich der Revision des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung im Sommer 2019 verkleinert wurde. Die Güterstrasse Nr. 4815 bietet sich deshalb als neue Siedlungsbegrenzungslinie Typ C an. Die rote Siedlungsbegrenzungslinie Typ A im Gebiet Lindematt wird entsprechend durch eine grüne Siedlungsbegrenzungslinie Typ B ersetzt und östlich ins Gebiet Spielmatte verlängert.



9.24 Gebiet Joosehof - Wigeri, Gemeinde Beromünster (Ortsteil Gunzwil)

Anlässlich der Revision des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung im Sommer 2019 wurde das von Osten bis ins Gebiet Wigeri reichende Geo-Element am westlichen Ende verkleinert. Dies führt in der Konsequenz zur Streichung der Siedlungsbegrenzungslinie Typ A. In welchem Ausmass eine Siedlungserweiterung aus landschaftlicher und ökologischer Sicht vertretbar ist, wird sich gegebenenfalls im entsprechenden Ortsplanungsverfahren zeigen.

